

# Satzung JFG TEAM Moosburg-Land e.V.

## A. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **JFG TEAM Moosburg-Land e.V.**  
Die JFG TEAM Moosburg-Land e.V. wurde als Junioren-Förder-Gemeinschaft auf Initiative der Vereine TSV Moosburg-Neustadt e.V., SpVgg Moosburg e.V. und FC Real-Bonau Moosburg e.V. gegründet.  
Durch Fusion der beiden Vereine SpVgg Moosburg e.V. und FC Real-Bonau Moosburg e.V. zum FC Moosburg e.V. sind die Stammvereine der JFG TEAM Moosburg-Land e.V. nun FC Moosburg e.V. und TSV Moosburg-Neustadt e.V.
2. Sitz des Vereins ist in Moosburg a. d. Isar.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck:
  - a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
  - b) Der Verein fördert den Leistungssport im Bereich Junioren/innen-Fußball auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
  - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
  - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
  - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
  - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
  - f) die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen;
  - g) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß geschulten Übungsleitern.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
  2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
  3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
-

#### **§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

#### **§ 5 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied im
  - a) Bayerischen Landes-Sportverband e.V.;
  - b) Bayerischen Fußball-Verband e.V.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1.  
Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.
4. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband und zum Bayerischen Fußball-Verband vermittelt.

### **B. Vereinsmitgliedschaft**

#### **§ 6 Mitgliedschaften**

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
  2. Der Verein besteht aus:
    - a) aktiven Mitgliedern,
    - b) passiven Mitgliedern,
    - c) Ehrenmitgliedern.
  3. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, bis zum 19. Lebensalter und einem Stammverein unter §1 Absatz 1 angehören.
  4. Passive Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins. Sie müssen Mitglied in einem Stammverein sein.
  5. Der Vereinsausschuss kann Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
  6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vereinsausschuss beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.
-

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
  - a) Übertritt der Jugendspieler (Personen bis 19 Jahre) aus den Stammvereinen. Jedes dieser Mitglieder muss zugleich Mitglied in einem Stammverein sein.
  - b) Aufnahme, wobei ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vereinsausschuss zu richten ist.  
Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.  
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
2. Durch Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Vereinssatzung sowie alle Ordnungen des Vereins an und verpflichtet sich diese zu beachten.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Ende der Spielberechtigung für Junioren-/Juniorinnenmannschaften (nur für Mitglieder nach § 7 Abs. 1 a);
  - b) Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten im Verein;
  - c) Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - d) Streichung von der Mitgliederliste;
  - e) Ausschluss aus dem Verein;
  - f) Beendigung der Mitgliedschaft beim Stammverein oder
  - g) Tod oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsausschuss. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erklärt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vereinsausschusses über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

## **§ 9 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
  2. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
  3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
  4. Der Vereinsausschuss entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
  5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
  6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
-

7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vereinsausschuss zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

#### **§ 10 Beitragsleistungen und -Pflichten**

1. Es sind - soweit in einer Beitragsordnung festgelegt - ein Mitgliedsbeitrag (Geldbeitrag) und eine Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Vereinsausschuss durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Vereinsausschuss kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die passive Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
6. Der Vereinsausschuss ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

#### **§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 5.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 9 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Vereinsausschuss herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Vereinsausschusses hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

### **C. Die Organe des Vereins**

#### **§ 12 Die Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 13),
- b) der Vereinsausschuss (§ 15),
- c) der Vorstand nach § 26 BGB (§ 17).

#### **§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
  2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
-

3. Die Einberufung erfolgt durch den Vereinsausschuss durch
  - a) Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage des Vereins und
  - b) per Aushang in den Vereinsheim aller Stammvereine (Schwarzes Brett).Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.  
Daneben soll durch Veröffentlichung in der Moosburger Zeitung geladen werden, wobei hier die Tagesordnung nicht zwingend angegeben werden muss.  
Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn dies von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vereinsausschuss beantragt wird. Absatz 3 gilt entsprechend.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
8. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.
9. Tagesordnungspunkte, die nicht in der Einberufung enthalten sind, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann nur erfolgen, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereins hinzielen, sind unzulässig. Die weitere Behandlung der Dringlichkeitsanträge richtet sich nach den Regelungen der Geschäftsordnung, die vom Vereinsausschuss erlassen werden kann.

#### **§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vereinsausschusses;
- b) Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB;
- d) Wahl und Abberufung von bis zu 4 weiteren Ausschussmitgliedern (Beisitzer);
- e) Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes;
- f) Änderung der Satzung;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Ernennung von Ehrenvorständen;
- i) Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
- j) Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
- k) Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vereinsausschusses fallen.

#### **§ 15 Vereinsausschuss**

1. Der Ausschuss des Vereins besteht aus:
    - a) dem Vorstand nach § 26 BGB  
(wird durch die Mitgliederversammlung gewählt),
    - b) den Koordinatoren (Leiter der D-, C-, B-, A-Junioren, Gesamtleiter Juniorinnen)  
(werden bestimmt vom Vereinsausschuss),
-

- c) dem Jugendvertreter  
(wird durch die Jugendvertretung gewählt),
  - d) je 2 Vertretern der Stammvereine  
(werden durch die Stammvereine benannt),
  - e) bis zu 4 Beisitzer  
(werden durch die Mitgliederversammlung gewählt).
2. Die Amtszeit aller Ausschussmitglieder beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vorzeitig aus, so kann der Vereinsausschuss für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
  3. Die Mitglieder des Vereinsausschusses haben im Vereinsausschuss je eine Stimme. Das Stimmrecht ist personenbezogen, nicht ämterbezogen.
  4. Sitzungen des Vereinsausschusses werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Vorsitzenden der Verwaltung, einberufen und geleitet.
  5. Der Vereinsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben
  6. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung des Vereinsausschusses ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

#### **§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vereinsausschuss**

1. Der Vereinsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Vereinsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
  - e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
  - f) Ausschluss von Mitgliedern.

#### **§ 17 Vorstand gem. § 26 BGB**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den Vorsitzenden der Verwaltung und den Vorsitzenden der Finanzen vertreten.
2. Sie sind für sich je allein vertretungsberechtigt.
3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Wählbar sind alle vollgeschäftsfähigen Mitglieder der Stammvereine ab dem 18. Lebensjahr.

#### **§ 18 Aufgaben u. Zuständigkeit des Vorstandes gem. § 26 BGB**

1. Seine Aufgabe besteht in der Erledigung aller sportlichen und spieltechnischen Angelegenheiten, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind.
  2. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere folgende Aufgaben:
    - a) Regelung u. Erledigung sämtlicher Verbandsangelegenheiten,
    - b) Organisation u. Überwachung des Trainings- u. Spielbetriebes,
    - c) Aus- und Fortbildung der Übungsleiter,
    - d) Teilnahme an Verbandstagungen,
    - e) Presse und Öffentlichkeitsarbeit.
-

## **§ 19 Beschlussfassung, Protokollierung**

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht.  
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.  
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.  
Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

## **D. Vereinsjugend**

### **§ 20 Die Vereinsjugend (Jugendvertretung)**

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Jugendordnung und der ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung. Näheres regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
2. Der Vereinsjugendvertretung erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

## **E. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 21 Aufnahme weiterer Stammvereine**

1. Über die Aufnahme weiterer Stammvereine entscheidet eine Vertreterversammlung zwischen der JFG und den Stammvereinen.
2. Die Vertreterversammlung besteht aus Vorstand gem. § 26 BGB der JFG und jeweils 2 Vertretern der Stammvereine (werden durch die Stammvereine benannt).
3. Der Beschluss zum Eintritt eines weiteren Vereins in die JFG muss einstimmig erfolgen.

### **§ 22 Satzungsänderungen**

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

### **§ 23 Vereinsordnungen**

1. Der Vereinsausschuss ist ermächtigt Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen.

### **§ 24 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vereinsausschuss oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen, müssen aber Mitglied in einem Stammverein sein.
  2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes (§17).
  3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
-

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der Vorsitzende der Finanzen als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden haben.

### **§ 26 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

1. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.03.2009 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Anmeldung beim Vereinsregister in Kraft.
  2. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.
-